

Wien, am 23. August 2021

Antrag betreffende Flexipool - Übernahme anfallender Kosten durch den Dienstgeber

Wie bereits hinlänglich bekannt ist, hat der Herr Bundesminister für Inneres ein Machtwort gesprochen und entgegen mancher personeller und logistischer Bedenken der Personalvertretung über alle Fraktionen des Zentralausschusses hinweg, eine schnelle – unserer Meinung nach überstürzte – Umsetzung zur Schaffung von SRK (**S**chnelle **R**eaktionen - **K**räfte) in den einzelnen Landespolizeidirektionen angeordnet.

Daher ist die Bereitschaftseinheit (BE) mit 1. September sowie die schnelle Interventionsgruppe (SIG) mit 1. Dezember 2021 einzurichten.



Somit ist mit 1.9.2021 in jeder LPD eine Bereitschaftseinheit zu schaffen. Die personelle Zusammensetzung besteht neben dem fixen Stammpersonal aus jungen Bediensteten, welche in dieser Einheit durch die Einschreithäufigkeit eine spezielle Einsatzroutine bekommen sollen.

Diese Kollegen werden für die **Dauer zwischen 6 u 12 Monaten** dienstrechtlich im Sinne des § 38 BDG 1979 iVm § 41 Abs. 4 BDG 1979 zu dieser Einheit **versetzt**.

Die derzeit gültigen Vorschriften der RGV schließen bei dieser besonderen Art der Versetzung eine finanzielle Abgeltung aus!

Da geplant ist, den Großteil der künftig auszumusternden BeamtInnen in der Bereitschaftseinheit zu verwenden, und danach wieder an ihre ursprüngliche Dienststelle zurück zu versetzen, kommt es für viele Kolleginnen u Kollegen zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand (doppelte Haushaltsführung).

Da durch die geplanten Maßnahmen keine Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse genommen wird (die Personalvertretung hatte Bedenken gegen diese Vorgehensweise), trifft es Bedienstete mit Familie und Kindern besonders. Sie



müssen, um ihre sozialen Kontakte während der Zeit ihrer Verwendung aufrecht zu erhalten, pendeln. Eine weitere Unterkunft wird ja durch die RGV nicht vergütet.

Dieser nicht unerhebliche Mehraufwand, welcher durch die Schaffung dieser Einheit entstanden ist und in Zukunft alle jungen ExekutivbeamtInnen in ganz Österreich betrifft, sollte vom Dienstgeber gegen Nachweis der tatsächlichen Auslagen in Anlehnung an die RGV Nächtigungsgebühr ersetzt werden.

Bei der letzten ZA – Sitzung wurde daher von der FCG ein Antrag dahingehend eingebracht, der sich mit dieser Thematik beschäftigte.

Wir von der FSG / Klub der Exekutive stehen voll und ganz hinter diesem Antrag. Wir haben jedoch eine Erweiterung dahingehend eingebracht, dass diese Regelung für alle im Flexipool befindlichen Kolleginnen und Kollegen zutreffen solle, deren Versetzung nicht nur zur Bereitschaftseinheit maßgeblich sein soll, sondern auch für jene, die z.B. zur LLZ, PAZ udgl. gegen ihren Willen versetzt werden.

Die Beratungen mit dem Dienstgeber zu diesem Thema wurden beantragt – Wir werden darüber berichten!

Wir leben Personalvertretung – Wir können Personalvertretung!

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Greylinger

Martin Noschiel

Walter Haspl